

Ausfüllhilfe und Erläuterungen zu Anträgen auf Erteilung von Verbrauchsteuerbewilligungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	3
2. ALLGEMEINES.....	3
3. FORMULARE	3
3.1. VSt 15 – Bankgarantie für registrierte Empfänger	3
3.2. VSt 16 – Bankgarantie für Steuerlager	3
3.3. VSt 17 – Bankgarantie für Beauftragte	3
3.4. VSt 18 – Antrag auf Bewilligung eines Herstellungsbetriebes	3
3.6. VSt 19 – Antrag auf Bewilligung eines Lagerbetriebes	4
3.7. VSt 20 – Antrag auf Bewilligung als registrierter Empfänger	4
3.8. VSt 20-1 – Beiblatt für weitere Lieferadressen	4
3.9. VSt 23 – Antrag auf Bewilligung als Verwendungsbetrieb	4
4. AUSFÜLLHILFE ZU DEN FORMULAREN/ANTRÄGEN	5
4.1. Allgemeine Angaben	5
4.1.1. Firmenbezeichnung (lt. Firmenbuch/Gewerbeschein)	5
4.1.2. Sitz/Wohnsitz/Geschäftsanschrift	5
4.1.3. Steuerliche Vertretung	5
4.1.4. VID-Nummer	5
4.1.5. Firmenbuch-Nr.	5
4.1.6. VNr	5
4.1.7. UID-Nr.....	5
4.1.8. Abgabekontonummer (ehem. FA/StNr)	5
4.1.9. UID-Organträger	5
4.1.10. EORI-NR.....	5
4.1.11. Landwirtschaftliche Betriebsnummer (LBNr)	5
4.2. Angaben zum Herstellungsbetrieb/Lagerbetrieb	5
4.2.1. Standort des Herstellungs-/Lagerbetriebes.....	5
4.2.2. Beilagen zum Antrag	5
4.2.3. Angaben zur Sicherheitsleistung	6
4.3. Angaben zum Registrierten Empfänger	6
4.3.1. Angaben zur Sicherheitsleistung	6
4.4. Angaben zum Verwendungsbetrieb	7
4.4.1. Standort des Verwendungsbetriebes.....	7
4.4.2. Sonstige Angaben	7
4.4.3. Warenkategorien.....	7
4.4.4. Beilagen zum Antrag	7
5. BEILAGEN ZUM ANTRAG.....	7
5.1. Betriebsbeschreibung für einen Herstellungs- oder Lagerbetrieb	7
5.2. Ablaufbeschreibung für einen registrierten Empfänger	8

6. ERLÄUTERUNGEN	8
6.1. Steueraussetzung	9
6.1.1. Steuerlager	9
6.1.2. Registrierter Empfänger	9
6.1.3. Registrierter Versender	9
6.1.4. Verwendungsbetrieb	9
6.1.5. Verbrauchsteuernummer (VID-Nummer)	9
6.1.6. Allgemeine Voraussetzungen für Lagerbetriebe	9
6.1.7. Besondere Bestimmungen für Tabakwaren	9
6.1.8. Steuerermäßigungen für Bier	10
6.1.9. Registrierter Empfänger im Einzelfall - Vorgangsweise	10
6.2. Steuerrechtlich freier Verkehr	10
6.2.1. Bezug zu gewerblichen Zwecken – Vorgangsweise	10
6.3. Verfahrensbeteiligte ohne Firmen- oder Wohnsitz im Inland	10
6.4. Elektronische Dokumente	10
6.4.1. Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)	10
6.4.2. Elektronische Versandanzeige (eVA)	11
6.5. Aufzeichnungspflichten	11
6.6. Elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA)	11
6.7. Bestandsaufnahmen	11
6.8. Bekanntgabe von Änderungen	11
6.9. Erlöschen / Widerruf von Bewilligungen	11

1. EINLEITUNG

Diese Ausfüllhilfe und die Erläuterungen sollen Ihnen eine Hilfestellung in der Auswahl des für Sie passenden Bewilligungsantrages und beim Ausfüllen des Formulars sein. Gleichzeitig beinhaltet diese Ausfüllhilfe die wesentlichsten Bestimmungen der Verbrauchsteuergesetze, die Sie im Falle einer Bewilligungserteilung zu beachten haben.

Diese Ausfüllhilfe kann die gesetzlichen Bestimmungen jedoch in keinem Fall ersetzen und dient lediglich als Hilfestellung. Sollten für Sie Fragen offen bleiben, ist Ihr Zollamt gerne bereit, diese zu beantworten.

2. ALLGEMEINES

Die Antragstellung durch den Bewilligungswerber hat schriftlich zu erfolgen, ist jedoch nicht formgebunden. Die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten und zur Antragstellung zur Verfügung gestellten Formulare enthalten die wesentlichen Erfordernisse für eine Bewilligungserteilung. Es wird daher angeraten, diese Formulare für die Antragstellung zu verwenden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Alkoholsteuergesetz (AlkStG),
- Biersteuergesetz 1995 (BierStG),
- Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG),
- Schaumweinsteuergesetz 1995 (SchwStG) und
- Tabaksteuergesetz 1995 (TabStG).

Es können je Bewilligungsart (zB. Herstellungsbetrieb, Lagerbetrieb, registrierter Empfänger, etc.) mehrere Warenkategorien (zB. Alkohol, Bier, etc.) in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Warenkategorie setzt sich bei bestimmten Waren aus einer Hauptkategorie (zB. Alkohol) und einer Unterkategorie (zB. Spirituosen und/oder Ethylalkohol, etc.) zusammen.

3. FORMULARE

Folgende Formulare stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) zur Verfügung:

3.1. VSt15 – Bankgarantie für registrierte Empfänger

Dieses Formular dient zur Hinterlegung einer gegebenenfalls erforderlichen Sicherheit.

3.2. VSt16 – Bankgarantie für Steuerlager

Dieses Formular dient zur Hinterlegung einer gegebenenfalls erforderlichen Sicherheit.

3.3. VSt17 – Bankgarantie für Beauftragte

Dieses Formular dient zur Hinterlegung einer gegebenenfalls erforderlichen Sicherheit.

3.4. VSt18 – Antrag auf Bewilligung eines Herstellungsbetriebes

Dieses Formular dient zur Antragstellung aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:

Bewilligungsarten		Gesetzliche Grundlage
Herstellungsbetriebe	Verschlussbrennerei	§ 20 AlkStG
	Bierherstellungsbetrieb	§ 12 BierStG
	Mineralölherstellungsbetrieb	§ 27 MinStG
	Schaumweinerzeugungsstätte	§ 9 SchwStG
	Zwischenerzeugniserzeugungsstätte	§ 40 iVm § 9 SchwStG
	Tabakwarenherstellungsbetrieb	§ 14 TabStG

3.6. VSt19 – Antrag auf Bewilligung eines Lagerbetriebes

Dieses Formular dient zur Antragstellung aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:

Bewilligungsarten		Gesetzliche Grundlage
Lagerbetriebe	Alkoholverschlusslager	§ 31 (2) AlkStG
	Offenes Alkohollager	§ 31 (3) AlkStG
	Bierlager	§ 14 BierStG
	Mineralöllager	§ 29 MinStG
	Schaumweinlager	§ 11 SchwStG
	Zwischenerzeugnislager	§ 40 iVm § 11 SchwStG
	Versand und Bezug von Wein	§ 44 (3) iVm (5) SchwStG
	Tabakwarenlager	§ 16 TabStG

3.7. VSt20 – Antrag auf Bewilligung als registrierter Empfänger

Dieses Formular dient zur Antragstellung aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:

Bewilligungsarten		Gesetzliche Grundlage
Registrierter Empfänger	Alkohol und alkoholhaltige Waren	§ 40 AlkStG
	Bier	§ 17 BierStG
	Mineralöl	§ 32 MinStG
	Schaumwein	§ 14 SchwStG
	Zwischenerzeugnisse	§ 40 iVm § 14 SchwStG
	Wein	§ 44 (6) SchwStG
	Tabakwaren	§ 19 TabStG

3.8. VSt20-1 – Beiblatt für weitere Lieferadressen

In diesem Formular sind alle vom Firmen- bzw. Wohnsitz des registrierten Empfängers abweichenden Lieferadressen zu erfassen (Direktlieferungen). Das Formular kann auch mehrfach verwendet werden. Im Falle mehrerer abweichender Lieferadressen ist es auch möglich, eine entsprechende Aufstellung (z. B. Excel-Tabelle) mit den erforderlichen Daten an das Zollamt zu übermitteln. Diesbezüglich wird empfohlen, mit Ihrem Zollamt Kontakt aufzunehmen.

3.9. VSt23 – Antrag auf Bewilligung als Verwendungsbetrieb

Dieses Formular dient zur Antragstellung aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:

Bewilligungsarten		Gesetzliche Grundlage
Verwendungsbetrieb	Alkohol und alkoholhaltige Waren	§ 11 AlkStG
	Bier	§ 6 BierStG
	Mineralöl	§ 14 MinStG
	Schaumwein	§ 4 SchwStG
	Zwischenerzeugnisse	§ 40 iVm § 4 SchwStG
	Tabakwaren	§ 8 TabStG

Hinweis: Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung bezogen und im Anschluss daran im Rahmen einer Bewilligung als Verwendungsbetrieb steuerfrei verwendet werden, ist zusätzlich eine Bewilligung als registrierter Empfänger erforderlich.

4. AUSFÜLLHILFE ZU DEN FORMULAREN/ANTRÄGEN

4.1. Allgemeine Angaben

4.1.1. Firmenbezeichnung (lt. Firmenbuch/Gewerbeschein)

Die Firmenbezeichnung, wie sie auch im Firmenbuch oder Gewerbeschein eingetragen ist, ist anzugeben. Ist weder eine Eintragung im Firmenbuch noch ein Gewerbeschein vorhanden, ist der Name der antragstellenden Person einzutragen.

4.1.2. Sitz/Wohnsitz/Geschäftsanschrift

Die Anschrift, wie sie auch im Firmenbuch oder Gewerbeschein eingetragen ist, ist anzugeben. Ist weder eine Eintragung im Firmenbuch noch ein Gewerbeschein vorhanden, ist die Adresse der antragstellenden Person anzugeben.

4.1.3. Steuerliche Vertretung

Bedient sich die antragstellende Firma eines steuerlichen Vertreters, sind dessen Daten hier zu erfassen. Eine geschäftsmäßige Vertretung in Abgabenangelegenheiten kann nur durch berufsmäßig dazu berechtigte Personen erfolgen. Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor Abgabenbehörden sind insbesondere Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater), Rechtsanwälte und Notare berechtigt.

4.1.4. VID-Nummer

Die Verbrauchsteuernummer (VID-Nummer) wird im Falle der positiven Erledigung Ihres Antrages vom Zollamt vergeben. Nähere Informationen zur Verbrauchsteuernummer finden Sie auch unter Punkt 6.1.3.

4.1.5. Firmenbuch-Nummer

Die Firmenbuchnummer ist ein Pflichtfeld, wenn die Eintragung im Firmenbuch erfolgt ist.

4.1.6. VNr

Die Sozialversicherungsnummer (VNr) ist verpflichtend für natürliche Personen auszufüllen.

4.1.7. UID-Nummer

Umsatzsteueridentifikationsnummer

4.1.8. Abgabekontonummer (vormals FA/StNr)

Finanzamtsnummer und 7-stellige Steuernummer (01/234/5678)

4.1.9. UID-Organträger

Pflichtfeld, wenn eine Organschaft vorliegt (z.B. bei Verknüpfung von Mutter- und Tochtergesellschaften)

4.1.10. EORI-Nummer

Die EORI Nummer dient der EU-weit einheitlichen Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausüben, die unter die Bestimmungen des Zollrechts fallen (zB. Export).

4.1.11. Landwirtschaftliche Betriebsnummer (LBNr)

Die Angabe der LBNr setzt die Auswahl der Kategorie „Wein und andere gegorene Getränke“ voraus und ist nur dann anzugeben, wenn einzelne Beförderungen voraussichtlich 1.000 Liter oder mehr betragen.

4.2. Angaben zum Herstellungs-/Lagerbetrieb

4.2.1. Standort des Herstellungs-/Lagerbetriebes

Standort des Herstellungs-/Lagerbetriebes ist der Ort, an dem das Steuerlager betrieben werden soll. Dieser Standort kann vom Firmen- oder Wohnsitz abweichen.

4.2.2. Beilagen zum Antrag

Folgende Beilagen sind dem Antrag beizulegen:

1. Betriebsbeschreibung (Inhalt siehe Punkt 5.1)
2. Grundriss des Betriebes (Pläne, Skizzen)
3. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als 3 Monate) bzw. Gewerbeschein
4. Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder Erklärung, dass die antragstellende Person Einnahmen-/Ausgabenrechner ist
5. Erklärung über die Berechnung der Sicherheit

Zusätzlich für Verschlussbrennereien:

Grund- und Aufriss jeder Herstellungsanlage inkl. Anlagenbeschreibung

Zusätzlich für Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung:

Muster des Maische-Überwachungsbuches

Technische Beschreibung von Brände-, Brenndauer- und Durchflusszähler

Zusätzlich für Alkoholverschlusslager:

Angaben über die verschluss sichere Einrichtung des Alkoholagers (Lageplan und Verschlussverzeichnis)

Angaben über die jährliche Wegbringungsmenge (Achtung: mindestens 1.000 IA)

Angaben über die Herstellung von Alkohol in einer Verschlussbrennerei des Inhabers des Alkoholagers

Angaben über die jahresdurchschnittliche Lagerdauer (Achtung: mindestens sechs Monate)

4.2.3. Angaben zur Sicherheitsleistung

4.2.3.1. Art der Sicherheitsleistung

1. Barerlag
2. Sparbuch
3. Bankgarantie (Formulare siehe VSt15, VSt16 und VSt17)
4. Sonstiges: Sollte es sich um eine andere Art der Sicherheitsleistung als die nach Pkt. 1. – 3. handeln, geben Sie diese bitte an.

4.2.3.2. Besonderheit - Herstellungsbetriebe (VSt18)

- Bei einem Antrag auf Bewilligung einer Verschlussbrennerei ist keine Sicherheitsleistung vorgesehen und daher das Feld „Verschlussbrennerei (ohne Sicherheitsleistung)“ anzukreuzen. Es sind keine weiteren Angaben erforderlich.
- Für die Herstellung von Bier, Mineralöl oder Tabakwaren kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden. Wird dieser Antrag von Ihnen gestellt, ist das betreffende Feld anzukreuzen.

4.2.3.3. Besonderheit – Lagerbetriebe (VSt19)

- Bei einem Antrag auf Bewilligung eines Alkoholverschlusslagers ist keine Sicherheitsleistung vorgesehen. Es sind daher keine weiteren Angaben erforderlich.

4.2.3.4. Höhe der Sicherheitsleistung

Bemessung nach der gesamten weggebrachten Menge

Dazu zählen Auslagerungen (ausgelagerte Mengen eines Kalendermonats), der Verbrauch im Herstellungs- und/oder Lagerbetrieb sowie die Wegbringungen unter Steueraussetzung je Kalendermonat.

4.2.3.5. Berechnung der Verbrauchsteuer als Basis für die Bemessung der Sicherheit

Alkoholsteuer:

Raumliter x Volumsprozent = Liter reiner Alkohol (bezogen auf + 20 °C)

Hektoliter reiner Alkohol x Steuersatz

Hinweis: 1 Hektoliter = 100 Liter

Biersteuer:

Hektoliter x Grad Plato (Stammwürzegehalt, ohne Kommastelle) x Steuersatz

Mineralölsteuer:

1.000 Liter bei + 15 ° C x Steuersatz bzw. 1.000 kg x Steuersatz

Schaumweinsteuer:

Hektoliter x Steuersatz

Zwischenerzeugnissteuer:

Hektoliter x Steuersatz

Tabaksteuer:

Für die aktuellen Steuersätze je Steuergegenstand (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak) wenden Sie sich bitte an Ihr Zollamt.

4.3. Angaben zum Registrierten Empfänger

Direktlieferungen:

Das sind Lieferungen, bei denen die Lieferanschrift vom Firmen- bzw. Wohnsitz des registrierten Empfängers abweicht. Wird eine Bewilligung als registrierter Empfänger mit Direktlieferungen beantragt, ist das Beiblatt für Lieferadressen (VSt 20–1) jedenfalls auszufüllen.

Beilagen zum Antrag:

1. Ablaufbeschreibung (Inhalt siehe Punkt 5.2)
 2. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als 3 Monate) bzw. Gewerbeschein
 3. Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder Erklärung, dass die antragstellende Person Einnahmen-/Ausgabenrechner ist
- Die Beilagen sind nicht erforderlich, wenn Sie eine Bewilligung als registrierter Empfänger im Einzelfall beantragen.

4.3.1. Angaben zur Sicherheitsleistung

Voraussichtliche Bezugsmenge:

Angabe der Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren die in einem Kalendermonat bezogen werden und des Steuerbetrages, welcher auf die in einem Kalendermonat bezogenen Erzeugnisse entfällt. Die im Antrag gemachten Angaben müssen eine nachvollziehbare Berechnung der auf die Erzeugnisse entfallenden Steuerbeträge zulassen. Zu den erforderlichen Maßeinheiten und Angaben siehe auch Punkt 4.2.3.5.

Voraussichtlich entstehende Steuer:

Steuerberechnung siehe Punkt 4.2.3.5.

Für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist als Zeitraum der voraussichtlich stärkste Monat heranzuziehen.

4.3.1.1. Zusätzliche Angaben für den registrierten Empfänger im Einzelfall

Voraussichtlicher Bezugstermin:

Zeitspanne, in welcher die beantragte Menge bezogen wird.

Anzahl der Lieferungen:

Bei Gesamtlieferung ist 1 einzutragen.

Bei Teillieferungen der beantragten Bezugsmenge ist die entsprechende Anzahl einzutragen.

VID-Nummer des Versenders:

Es ist die gültige Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Versenders einzutragen.

4.4. Angaben zum Verwendungsbetrieb**4.4.1. Standort des Verwendungsbetriebes**

Verwendungsbetriebe sind berechtigt, verbrauchsteuerpflichtige Waren unversteuert zu beziehen (Bezug unter Steueraussetzung) und außerhalb eines Steuerlagers zu einem bestimmten Zweck steuerfrei zu verwenden. Die Steuerbefreiung tritt erst im Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Verwendung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist nicht deren Bezug, sondern vielmehr deren Verwendung für einen gesetzlich festgelegten, begünstigten Zweck. Standort des Verwendungsbetriebs ist somit der Ort, an dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren steuerfrei verwendet werden sollen. Ist der Standort mit dem Sitz/der Geschäftsanschrift identisch, reicht ein Vermerk aus (z.B.: „siehe Sitz“ oder „siehe oben“).

4.4.2. Sonstige Angaben

Wenn das Zollamt zusätzliche Angaben zum Standort benötigt bzw. um eine eindeutige Zuordnung des Standortes zu gewährleisten, sind diese im Feld „Sonstige Angaben“ zu machen (zB. Grundstücksnummer, Lagebeschreibung (örtliche Begrenzung des Betriebes) usw.).

4.4.3. Warenkategorien

Werden für einen Standort zwei oder mehrere Warenkategorien beantragt, kann dies mit einem Datenblatt bekannt gegeben werden.

4.4.4. Beilagen zum Antrag

Folgende Beilagen sind dem Antrag beizulegen:

1. Betriebsbeschreibung (Inhalt siehe Punkt 5.1)
2. Rezepturen
3. Vergällungsmittel
4. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als 3 Monate) bzw. Gewerbeschein
5. Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder Erklärung, dass die antragstellende Person Einnahmen-/Ausgabenrechner ist
6. Grundriss des Betriebes (Pläne, Skizzen)
7. Sonstige Beilagen

5. BEILAGEN ZUM ANTRAG**5.1. Betriebsbeschreibung für einen Herstellungs- oder Lagerbetrieb**

Die Betriebsbeschreibung hat Ausführungen (sofern auf Sie zutreffend) zu folgenden Themen zu enthalten:

Allgemein

Geschäftsbereiche, Geschäftstätigkeiten, Geschäftsumfang

Firmenkonstruktion, Firmenstruktur, Standorte, Tochterunternehmen, Verbundenheiten, Zertifizierungen
steuerliche Vertretung, Zustellbevollmächtigte/r

EDV-Unterstützung, Jahresabschluss, Wirtschaftsjahr

Bestandsaufnahme (Ermittlung des Anfangsbestandes, permanente Inventur, Inventurstichtag, Inventurtermine),
Bruch, Fehlmengen, Schwund

Grundriss, innerbetriebliche Einrichtungen, Lagerbegrenzungen, Lagerkapazität, voraussichtlicher jährlicher Absatz,
durchschnittliche Lagerdauer

Verantwortliche Personen

im Verbrauchsteuerbereich

Zum Beispiel:

*Verantwortlichkeiten für Datenerfassung in EMCS, Führung der Aufzeichnungen, Erstellung der Steueranmeldungen,
etc. Angabe von Vor- und Zuname, Wohnadresse, SVNr, Staatsangehörigkeit je Person*

Warenkreis

Angabe der steuerrelevanten Warenkategorien

Steuerrechtlicher Status

Auslagerungen/Wegbringung, Bezüge/Eingänge, Kundinnen/Kunden, Lieferantinnen/Lieferanten, Retourwaren, steuerbefreite Verwendung im Steuerlager (Nachweise, Nachweismöglichkeiten), steuerpflichtige Verwendung im Steuerlager

Produktionsprozesse/Lagerung

Ausgangsmaterialien/Rohstoffe, Be- und Verarbeitung, Herstellungsmethoden (z.B. Tank-, Flaschengärung), Herstellungs-/Produktionsvorgänge, Lagerbehandlung, Rezepturen, Um-/Abfüllung, Vergällungsmittel, Verwendungszweck und Verwendungsarten

Analysemethoden, firmeneigenes Labor, Musterziehungen (vorhandene Einrichtungen), Herstellungs-/Produktionsanlagen (Grund- und Aufriss sowie Beschreibungen)

Behälter/Tanks, Eichungen, Mengenermittlungen (Messeinrichtungen)

Aufzeichnungen

Bemessungsgrundlage für die Aufzeichnungen (Maßeinheiten: lA, kg, ...), EDV-Programme, Verbindung mit anderen Programmen, Wartung der Programme

Artikelnummernvergabe, Bezugs- und Auslagerungsnummernvergabe (z.B. auf steuerrechtlichen Begleitdokumenten), Veränderungen im Artikelstamm, Wartung der Daten

Nachweise, Unterlagen zu den Aufzeichnungen, Sollbestandsermittlungen

steuerrechtlich relevante Prozessabläufe

Zum Beispiel:

Welche Personen sind wofür verantwortlich (Steueranmeldungen, Aufzeichnungen, ...)?

Wer führt welche Aufzeichnungen aufgrund welcher Anweisungen?

Für Verschlussbrennereien zusätzlich erforderlich

Angaben über die Sicherungsmaßnahmen der Herstellungsanlage

Für Alkoholverschlusslager zusätzlich erforderlich

Angaben über die Sicherungsmaßnahmen und die örtliche Begrenzung des Lagers.

Für Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung zusätzlich erforderlich

Angabe der voraussichtlichen jährlichen Erzeugung in Liter Alkohol

Baujahr und Rauminhalt des Brenngerätes

Angaben über Art, Anzahl, Fassungsvermögen und Standort der verwendeten Maischebehälter

5.2. Ablaufbeschreibung für einen registrierten Empfänger

Die Ablaufbeschreibung hat detaillierte Ausführungen (sofern auf Sie zutreffend) zu folgenden Themen zu enthalten:

Allgemein

Geschäftsbereiche, Geschäftstätigkeiten, Geschäftsumfang

Firmenkonstruktion, Firmenstruktur, Standorte, Tochterunternehmen, Verbundenheiten, Zertifizierungen

steuerliche Vertretung, Zustellbevollmächtigte/r, Buchhaltung, EDV-Unterstützung, Jahresabschluss, Wirtschaftsjahr, Bestandsaufnahmen (permanente Inventur, Inventurstichtag, Inventurtermine)

Warenbezüge/Eingänge, Lieferanten, Lagerkapazität, Mengenermittlungen (Messeinrichtungen), Direktlieferung an Verwendungsbetriebe (Nachweise, Nachweismöglichkeiten)

Verantwortliche Personen

im Verbrauchsteuerbereich

Zum Beispiel:

Datenerfassung in EMCS, Führung der Aufzeichnungen, Erstellung der Steueranmeldungen, ...

Angabe von Vor- und Zuname, Wohnadresse, SVNr, Staatsangehörigkeit je Person

Warenkreis

Angabe der steuerrelevanten Warenkategorien

Angabe der voraussichtlich jährlichen Bezugsmenge je Warenkategorie und Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuer

Aufzeichnungen

Bemessungsgrundlage für die Aufzeichnungen (Maßeinheiten: lA, kg, ...), EDV-Programme, Verbindung mit anderen Programmen, Wartung der Programme

Artikelnummernvergabe, Bezugsnummernvergabe (z.B. auf steuerrechtlichen Begleitdokumenten), Veränderungen im Artikelstamm, Wartung der Daten

Nachweise, Unterlagen zu den Aufzeichnungen, Sollbestandsermittlungen

Weitere Angaben zu steuerrechtlich relevanten Prozessabläufen

Zum Beispiel:

Welche Personen sind wofür verantwortlich (Steueranmeldungen, Aufzeichnungen, ...)?

Wer führt welche Aufzeichnungen aufgrund welcher Anweisungen?

6. ERLÄUTERUNGEN

6.1. Steueraussetzung

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können unter Steueraussetzung (dh. die Steuerschuld ist noch nicht entstanden), je nach Bewilligung hergestellt, gelagert, be- und/oder verarbeitet und befördert, also versandt und/oder empfangen werden. Die Steuerschuld entsteht in der Regel dadurch, dass die Waren aus dem Steueraussetzungsverfahren in den freien Verkehr entnommen werden.

Grundsätzlich gilt: kein Steueraussetzungsverfahren ohne Bewilligung des Zollamtes für Versender und Empfänger!

6.1.1. Steuerlager

Ein vom Zollamt bewilligter Betrieb, der verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen und/oder lagern, be- und verarbeiten (übliche Lagerbehandlungen), empfangen und versenden darf. Die erstmalige Bewilligung eines Steuerlagers (Herstellungsbetrieb und Lagerbetrieb) führt zu einer gleichzeitigen Bewilligung als Steuerlagerinhaber. Für den Steuerlagerinhaber und alle zugehörigen Steuerlager werden jeweils eigene Verbrauchssteuernummern vergeben.

6.1.2. Registrierter Empfänger

Ein vom Zollamt bewilligter Betrieb, der verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten beziehen darf.

6.1.3. Registrierter Versender

Eine Bewilligung des Zollamtes als registrierter Versender berechtigt den Bewilligungsinhaber verbrauchsteuerpflichtige Waren ausschließlich vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung an Steuerlager, registrierte Empfänger oder an Verwendungsbetriebe im Steuergebiet befördern. Das Steueraussetzungsverfahren beginnt, wenn die verbrauchsteuerpflichtigen Waren am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und endet mit der Aufnahme im Steuerlager (im Steuergebiet oder anderen Mitgliedstaat), im Betrieb des registrierten Empfängers oder mit der begünstigten Verwendung im Verwendungsbetrieb.

6.1.4. Verwendungsbetrieb

Verwendungsbetriebe sind berechtigt, verbrauchsteuerpflichtige Waren unversteuert zu beziehen (Bezug unter Steueraussetzung) und außerhalb eines Steuerlagers zu einem bestimmten Zweck steuerfrei zu verwenden. Dieser Bezug kann aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von einem Registrierten Versender im Steuergebiet erfolgen.

Für Alkohol und Mineralöl wird die Bewilligung zum unversteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung als Freischein bezeichnet. Die Steuerbefreiung tritt erst im Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Verwendung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist nicht deren Bezug, sondern vielmehr deren Verwendung für einen gesetzlich festgelegten, begünstigten Zweck.

6.1.5. Verbrauchsteuernummer (VID-Nummer)

Die Verbrauchsteuernummer dient der Registrierung eines Betriebes bzw. als Legitimation für die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren. Hierbei wird zwischen dem innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren (ATV-Nummer für z.B. Steuerlager, Registrierte Empfänger, ...) und dem nationalen Verfahren (ATN-Nummer für z.B. Verwendungsbetriebe,...) unterschieden.

Bezug

Wenn Sie als Inhaber einer verbrauchsteuerrechtlichen Bewilligung von einem Steuerlager oder einem registrierten Versender verbrauchsteuerpflichtige Waren beziehen wollen, geben Sie dem Versender Ihre Verbrauchsteuernummer(n) bekannt. Diese wird als Legitimation und zur Erstellung eines elektronischen Verwaltungsdokumentes (e-VD) bzw. einer elektronischen Versandanzeige (eVA) benötigt.

Versand

Wenn Sie als Steuerlager oder registrierter Versender verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung versenden wollen, verlangen Sie die Verbrauchsteuernummer(n) Ihrer Kundin bzw. Ihres Kunden und vergewissern Sie sich, ob diese auch tatsächlich gültig ist.

Sie können die Gültigkeit der Verbrauchsteuernummer im Internet abfragen. Den entsprechenden Link zu SEED-on-Europa finden Sie entweder unter www.bmf.gv.at (E-Government => E-Government Projekte => EMCS) oder direkt auf der Homepage der Europäischen Union: ec.europa.eu.

Zur Auskunft steht Ihnen auch das Competence Center Zoll und Verbrauchsteuern ELO (Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro Zollamt Linz Wels Außenstelle Schärding, ELO.Austria@bmf.gv.at, Tel. +43/1/51 433-565056) zur Verfügung.

Ein sorgfältiger Umgang mit der Verbrauchsteuernummer ist unbedingt ratsam und es wird empfohlen, dass Sie mit einem potenziellen Geschäftspartner direkt in Kontakt treten.

6.1.6. Allgemeine Voraussetzungen für Lagerbetriebe

Mindestumschlagsmenge, Mindestumsatz, Mindestlagerdauer

Je nach Warenkategorie sind Mindestumschlagsmengen, Mindestumsatz und eventuell auch eine Mindestlagerdauer vorgesehen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr Zollamt.

6.1.7. Besondere Bestimmungen für Tabakwaren

Zur Bewilligungserteilung als Steuerlager oder registrierter Empfänger für Tabakwaren sind, zusätzlich zum Tabaksteuergesetz 1995, auch das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSZG zu beachten. Für Tabakwaren benötigen Sie neben der Bewilligung nach dem Tabaksteuergesetz 1995 gegebenenfalls auch eine Großhandelsbewilligung nach dem Tabakmonopolgesetz 1996. Diese wird vom Bundesministerium für Finanzen erteilt. Beide Bewilligungsverfahren werden parallel abgewickelt. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr Zollamt oder direkt an das Bundesministerium für Finanzen.

6.1.8. Steuerermäßigungen für Bier

Für Bier, das in kleinen unabhängigen Bierherstellungsbetrieben mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 50.000 hl Bier hergestellt wird, können unter bestimmten Voraussetzungen im Erstattungswege Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden. Für derartige Anträge (siehe auch Erläuterungen zum Formularvordruck VSt8) ist im Steuergebiet das Zollamt Innsbruck zuständig.

6.1.9. Registrierter Empfänger im Einzelfall - Vorgangsweise

Vor dem Bezug der Ware

1. Antrag ausfüllen (VSt20 und eventuell VSt20-1)
2. Sicherheit leisten (im Fall einer Barsicherheit):
Der errechnete Steuerbetrag ist auf das Konto Ihres Zollamtes als Sicherheit für die jeweilige Steuer zu überweisen. Je nach beantragtem Steuergegenstand ist ein bestimmter "Verwendungszweck" anzugeben:

„Sicherheit Alkoholsteuer Kto. 3672“
„Sicherheit Biersteuer Kto. 3673“
„Sicherheit Mineralsteuer Kto. 3674“
„Sicherheit Schaumweinsteuer Kto. 3675“
„Sicherheit Zwischenerzeugnissteuer Kto. 3676“
„Sicherheit Tabaksteuer Kto. 3677“

3. Ein Nachweis der Einzahlung ist beizubringen.
4. Sie erhalten von Ihrem Zollamt eine Bewilligung inkl. Verbrauchsteuernummer (VID-Nummer).
5. Die für den Einzelfall vergebene VID-Nummer ist dem Versender zu übermitteln.

Nach dem Bezug der Ware (Ankunft im Betrieb)

1. Kontrolle, ob die bezogene Menge mit beantragter Menge übereinstimmt.
2. Der Erhalt der Ware ist in EMCS (allenfalls abweichend) mit Empfangsbestätigung zu bestätigen.
3. Die Steueranmeldung ist zu erstellen und im elektronischen Wege zu übermitteln.
4. Sie erhalten vom Bundesrechenzentrum (BRZ) eine Buchungsmittteilung über die Bewegungen auf Ihrem Abgabekonto. Wenn die vorher geleistete Sicherheit nicht ausreichend war, ist der Differenzbetrag von Ihnen zu entrichten.

6.2. Steuerrechtlich freier Verkehr

Unter steuerrechtlich freiem Verkehr versteht man, dass die Ware bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versteuert wurde.

6.2.1. Bezug zu gewerblichen Zwecken – Vorgangsweise

Der gewerbliche Bezug solcher Waren aus anderen Mitgliedstaaten der EU in das Steuergebiet ist dem Zollamt vorab anzuzeigen und es ist Sicherheit für die Höhe der zu erwartenden Verbrauchsteuer zu hinterlegen. Verwenden Sie dazu das Formular "VSt21 – Anzeige für den Bezug aus dem steuerrechtlich freien Verkehr" (beachten Sie auch die Erläuterungen zum VSt21).

6.3. Verfahrensbeteiligte ohne Firmen- oder Wohnsitz im Inland

Benötigen Sie, obwohl Sie keinen Firmen- oder Wohnsitz im Inland haben, eine Zulassung zum Verbrauchsteuerverfahren in Österreich bzw. eine verbrauchsteuerrechtliche Bewilligung für Österreich, ist es davon abhängig ob Sie eine Bewilligung im Verfahren des steuerrechtlich freien Verkehrs oder dem Steueraussetzung benötigen und im Falle der Steueraussetzung von der Art der Bewilligung (zB. Herstellungsbetrieb oder registrierter Versender) welches Zollamt für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. An das zuständige Zollamt sind folglich auch die (monatlichen) elektronischen (Steuer)Anmeldungen zu richten und die Steuer zu entrichten.

Für Verfahrensbeteiligte, die im Inland keinen Firmen- oder Wohnsitz haben, ist zur Zulassung zum Umsatzsteuerverfahren in Österreich das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.

6.3.1 Steuerlager (Herstellungsbetrieb und Lagerbetrieb)

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Herstellungsbetrieb oder Lagerbetrieb ist bei jenem Zollamt einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, auch wenn Sie keinen Firmen- oder Wohnsitz im Steuergebiet haben.

6.3.2 Registrierter Empfänger

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als registrierter Empfänger ist in Ermangelung eines Geschäfts- oder Wohnsitzes im Steuergebiet bei dem Zollamt einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet oder der erstmalige Bezug erfolgen soll.

6.3.3 Registrierter Versender

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als registrierter Versender ist in Ermangelung eines Geschäfts- oder Wohnsitzes im Steuergebiet bei dem Zollamt einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

6.3.4 Bezug zu gewerblichen Zwecken (steuerrechtlich freier Verkehr)

Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die vorherige Anzeige beim Zollamt Innsbruck zu erstatten.

6.3.5 Versandhändler (Versandhandel in das Steuergebiet)

Wer als Versandhändler verbrauchsteuerpflichtige Waren in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Sitz) hat, unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten.

Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Zollamt Innsbruck auf Antrag die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, dass die Steueranmeldungen zusammengefasst für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum Ablauf einer bestimmten Frist abgegeben werden. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß.

Achtung:

Auf Grund von tabakmonopolrechtlichen Handelsbeschränkungen und Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes ist der **Versandhandel mit Tabakwaren aus anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern nach Österreich generell unzulässig** (§ 30 Abs. 1 TabStG 1995)!

Bei weiteren Fragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Graz-Stadt bzw. an Ihr zuständiges Zollamt.

6.4. Elektronische Dokumente

Folgende Dokumente dienen der Beförderung unter Steueraussetzung und können nur erstellt bzw. bestätigt werden, wenn eine dementsprechende Bewilligung bereits vorliegt.

6.4.1. Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)

Ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ist Voraussetzung für eine gültige Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steueraussetzungsverfahren. Es ist sowohl innerhalb des Steuergebietes, im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren als auch im Falle der Ausfuhr aus einem Steuerlager (unter Steueraussetzung) bzw. vom Ort des Registrierten Versenders in ein Drittland zu erstellen. Die Erstellung des elektronischen Verwaltungsdokumentes hat vor Beginn der Beförderung zu erfolgen. Der vergebene ARC (Administrativ Reference Code) hat die Lieferung durch Angabe auf dem elektronischen Verwaltungsdokument bzw. einem anderen Handelsdokument zu begleiten.

Hinweis: Entsprechende Hilfestellung finden sie auf der VerbrauchsteuerInternetPlattform (Hilfemenü zu den jeweiligen elektronischen Anwendungen) bzw. auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at).

Sonderfall Wein

Wird Wein innerhalb des Steuergebietes befördert, sind für die Beförderung keine verbrauchsteuerrechtlichen Dokumente erforderlich (gilt NICHT für Beförderungen aus dem und in das Steuergebiet über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten).

6.4.2. Elektronische Versandanzeige (e-VA)

Eine elektronische Versandanzeige ist bei der Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet zwischen einem Steuerlager oder registrierten Versender und einem Verwendungsbetrieb erforderlich. Der Versender hat dem Zollamt, welches für den Empfänger zuständig ist, diese Beförderung mittels e-VA anzuzeigen. Die elektronische Versandanzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauf folgenden Werktag zu erstellen. Die Anzeige hat zu enthalten:

- die weggebrachte Menge;
- den Tag der Wegbringung;
- die Verbrauchsteuernummer des abgebenden Steuerlagerinhabers und des Steuerlagers oder des registrierten Versenders;
- die Verbrauchsteuernummer des aufnehmenden Verwendungsbetriebes.

6.5. Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten sind in den jeweiligen Verbrauchsteuergesetzen geregelt. Je nach Steuergegenstand und Bewilligungsart können diese unterschiedlich ausfallen. Die Rechtsgrundlagen dazu finden sie in den:

- §§ 71 – 77 AlkStG
- §§ 52 – 61 MinStG
- §§ 35 – 39 SchwStG (für Zwischenerzeugnisse iVm § 40 SchwStG oder iVm § 44 für Wein)
- §§ 38 – 43 BierStG
- §§ 37 – 41 TabStG

Vor Bewilligungserteilung müssen Sie dem Zollamt bekannt geben, in welcher Form Sie die Aufzeichnungen führen wollen (z. B. EDV-unterstützt oder händisch, produktgruppenbezogen, artikelbezogen, etc.) und wo die Unterlagen zur Einsichtnahme aufliegen (zB. Standort des Steuerlagerinhabers oder Standort des Steuerlagers).

6.6. Elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA)

Der Inhaber einer Verbrauchsteuerbewilligung (Steueraussetzungsverfahren) hat grundsätzlich monatlich eine elektronische Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist selbst zu berechnen, fristgerecht anzumelden und zu entrichten. Erforderlich ist auch die Abgabe einer Anmeldung, wenn in einem Monat keine Warenbewegungen stattgefunden haben (Leermeldung).

Hinweis: Entsprechende Hilfestellung finden sie auch auf der VerbrauchsteuerInternetPlattform (Handbuch EVA) bzw. auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at).

6.7. Bestandsaufnahmen

Eine Bestandsaufnahme (Inventur) ist das Zählen und listenmäßiges Erfassen vorhandener Bestände verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Istbestand) zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Je nach Bewilligungsart und Steuergegenstand ist gemäß den Verbrauchsteuergesetzen eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand vorgesehen bzw. sind eventuell entstanden Fehl- oder Mehrmengen aufzuklären.

Ermittlung des Sollbestandes:

Anfangsbestand
+ Zukäufe
- Abgänge
Endbestand/Sollbestand

Auf die Verpflichtung zur Durchführung von Bestandsaufnahmen bzw. auf etwaige Anzeige- und Meldepflichten für:

- Herstellungsbetriebe
- Lagerbetriebe
- registrierter Empfänger
- Verwendungsbetriebe

wird hingewiesen.

6.8. Bekanntgabe von Änderungen

Jede Änderung in den Rechtsverhältnissen Ihres Unternehmens sowie der im Antrag und/oder den Beilagen gemachten Angaben sind dem Zollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen

6.9. Erlöschen / Widerruf von Bewilligungen

Auf die Erlöschens- bzw. Widerrufstatbestände in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen wird hingewiesen.